

23. Juli 2021

Dezernat II

HESSEN



*Zur Kenntnis an
Kreistag und
Kreisausschuss! C. Lepp*

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Geschäftszeichen: RPGE-13-03m0201/6-2015/18
Dokument Nr.: 2021/872135

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20/004.04-001
Ihre Nachricht vom: 14.07.2021

Datum: 22. Juli 2021

1. Nachtragshaushalt 2021 des Landkreises Gießen

Bericht vom 14.07.2021, Az.: 20/004.06-001, hier eingegangen per Email am 14.07.2021

Haushaltsbegleitverfügung vom 8.03.2021, Az.: RPGE-13-03m0201/6-2015/15

Anlage: - 1-

Sie haben die am 12.07.2021 vom Kreistag des Landkreises Gießen beschlossene 1. Nachtragssatzung 2021 mit Bericht vom 14.07.2021 vorgelegt.

I. Haushaltsgenehmigung 1. Nachtrag 2021

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der 1. Nachtragssatzung 2021 des Landkreises Gießen.

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i. V. m. § 97 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich, die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Mit der vorgelegten 1. Nachtragssatzung wird der Stellenplan 2021 als Teil der Haushaltssatzung geändert. Gegenüber der Erstveranschlagung erhöht sich die Gesamtstellenzahl um 1,0 Stellen. Als Ergebnis der Kommunalwahlen 2021 hatte der Landkreis zuvor seine Hauptsatzung geändert und den Kreisausschuss um einen weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ergänzt. Mit dem vorgelegten 1. Nachtrag 2021 soll die diesbezügliche B4-Stelle geschaffen werden, die bisher im Stellenplan noch nicht berücksichtigt war. Der Erlass der 1. Nachtragssatzung wurde daher gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 5 HGO aufgrund der Stellenplanänderung erforderlich.

Als genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragssatzung weiterhin das Abweichen von den Vorgaben eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes, das Haushaltssicherungskonzept, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Diese genehmigungspflichtigen Bestandteile haben sich durch den 1. Nachtrag 2021 nicht geändert.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Nach der Berichterstattung des Landkreises Gießen zum Haushaltsvollzug 2021 zeichnet sich ab, dass die Finanzlage des Landkreises weiterhin stabil bleibt. Die nach den Prognosen und Berechnungen der Budgetverantwortlichen des Landkreises erwarteten Mehrerträge und Mehraufwendungen gleichen sich in etwa aus.

Gegen die geplante Stellenplanausweitung bestehen keine Bedenken, da sich die Finanzlage gegenüber der Erstveranschlagung weitestgehend unverändert darstellt.

Die durch die Stellenschaffung anfallenden Kosten belaufen sich nach Darlegung des Landkreises - gerechnet auf die Wahlzeit von 6 Jahren - auf insgesamt 2.572.000 €. Rein rechnerisch ergeben sich somit jährliche Aufwendungen in Höhe von 428.667 €, welche für das aktuelle Haushaltsjahr aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Jahresverlaufes deutlich zu reduzieren sind. Die demnach in 2021 zu erwartenden Aufwendungen aus der Stellenschaffung stellen sich bei einem Gesamtaufwandsvolumen von 410.467.230 € des Landkreises Gießen nicht als erheblich im Sinne des § 8 GemHVO dar, sodass es vertretbar ist, dass der Landkreis auf eine Abbildung der Änderungen im Nachtragshaushaltsplan verzichtet hat. Die Hinweise zu § 8 GemHVO sehen in diesem Zusammenhang vor, dass nur wesentliche Änderungen bei den Erträgen und Aufwendungen und den Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet werden sollen.

Im Hinblick auf das bereits vorangeschrittene Haushaltsjahr und die demnach überschaubaren Aufwendungen in 2021 für die geplante Stellenschaffung steht die Kostenfrage einer Genehmigung des 1. Nachtrags nicht entgegen. Anlass für die Schaffung der Stelle eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten war die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises, welcher durch den Nachtrag nunmehr Rechnung getragen wird. Die politische Entscheidung, die Anzahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zu erhöhen, unterliegt im Übrigen nicht der Bewertung der kommunalen Finanzaufsicht.

II. Hinweise und Auflagen

Die Auflagen in meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 8.03.2021 gelten fort.

Für den Fall, dass der Landkreis Gießen aus anderen Gründen einen weiteren Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 beschließen will, bitte ich, die Auswirkungen der Stellenschaffung im Haushaltsplan 2021 und in der mittelfristigen Finanzplanung abzubilden.

Andernfalls hat die haushaltsrechtliche Darstellung spätestens im Haushalt 2022 zu erfolgen.

III. Bekanntmachung

Ich bitte, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekannt zu geben.

In Vertretung



Rößler

Regierungsvizepräsident



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/18
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 22. Juli 2021
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2021/868108

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums sowie die in meiner Verfügung vom 8.03.2021 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die gemäß der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021;
2. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das vom Kreistag in § 6 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossene Haushalts-sicherungskonzept;
3. die in § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

24.238.910 €

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen zweihundertachtunddreißigtausend neuhundertzehn Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

23.735.000 €

(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen siebenhundertfünfunddreißigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung



Rößler

Regierungsvizepräsident

